

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 219

ausgegeben am 22. November 2000

---

## Kundmachung

vom 22. November 2000

### der Abänderung von Protokoll 5 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes

Aufgrund von Art. 3 Bst. c und Art. 10 Abs. 1 des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, macht die Regierung die im Anhang aufgeführte Abänderung des Protokolls 5 (Satzung des EFTA-Gerichtshofes) zum Abkommen vom 2. Mai 1992 zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes, LGBL 1995 Nr. 72, kund.

Die Regierung hat am 9. Dezember 1998 der Abänderung des Protokolls 5 zugestimmt.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

## Abänderung von Art. 20 der Satzung des EFTA-Gerichtshofes

Beschlossen in Brüssel am 25. März 1999  
Inkrafttreten: 26. März 1999

Gemäss Art. 44 der Satzung des EFTA-Gerichtshofes (Protokoll 5 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes) haben heute die Regierungen der EFTA-Staaten, welche im ESA/Gerichtshofkomitee repräsentiert sind, auf Vorschlag des Gerichtshofes, einstimmig den folgenden Entscheid zur Abänderung der Satzung des Gerichtshofes wie folgt getroffen:

### Art. 20

Der Kanzler benachrichtigt die Regierungen der EFTA-Staaten, die EFTA-Überwachungsbehörde, die Gemeinschaft und die EG-Kommission über alle Fälle, die beim Gerichtshof anhängig sind. Binnen zweier Monate nach dieser Benachrichtigung können die Regierungen der EFTA-Staaten, die EFTA-Überwachungsbehörde, die Gemeinschaft und die EG-Kommission beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Dieser Entscheid tritt an jenem Datum in Kraft, an dem alle Vertragsparteien unterzeichnet haben.

Geschehen zu Brüssel, am 25. März 2000.

*(Es folgen die Unterschriften)*